



TENNIS CLUB LÜHE

S a t z u n g

Tennisclub Lühe e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Lühe e. V.“.
Der Sitz des Vereins ist in Grünendeich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung des Tennisspiels als Breiten- und Leistungssport sowie insbesondere durch sportliche Förderung von Jugendlichen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf dürfen Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder) Tätigkeiten z.B. als Trainer u. Betreuer von Jugendmannschaften sowie sonstige Tätigkeiten – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausüben. Für Vorstandsmitglieder trifft diese Entscheidung die Mitgliederversammlung. Die Inhalte werden vom Vorstand festgelegt, der auch über die Aufnahme und die Beendigung der jeweiligen Tätigkeit entscheidet.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 5 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

Passive Mitglieder beteiligen sich nicht am Spielbetrieb.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform an den Vorstand zu richten.

Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Tod
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist ihm die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze) werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Eine unterschiedliche Festsetzung nach Mitgliedergruppen ist zulässig, soweit diese sachlich gerechtfertigt ist.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für passive Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

§10 Haftung

Der Verein haftet nicht für eingetretene Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) des Vereins besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) Sportwart/in
- e) Jugendwart/in
- f) Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 7.500,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Beisitzer/in werden in ihrer Anzahl und Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
- Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts, der Jahresabrechnungen sowie der Haushaltsplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
- Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung der Jahresterminplanung
- Informationen der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
- registerliche Pflichten.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Die Mitglieder gem. §12 zu a), c) und d) sollen in geraden, die Mitglieder zu b), e) und f) in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Aufgliederung soll in jedem Fall die Funktion des Vorstands sichern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Vollendung des 16. Lebensjahres – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung der Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Vereins- bzw. Regionalzeitung oder Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 bis 18.

§ 20 Änderungen der Satzung

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen bis zum 15. März des Jahres beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Platz- und Spielordnung.

§ 22 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, wobei einer in geraden und der andere in ungeraden Jahren gewählt wird, sowie alle zwei Jahre einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer sowie der Ersatzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Amtszeit der Kassenprüfer sowie die des Ersatzprüfers beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Samtgemeinde Lühe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Jugendsports im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 24
Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2017 mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, gem. § 9 der bisher gültigen Satzung, beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 25
Datenschutz

Zur Wahrung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter, als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes (Starterlaubnis etc.) und für Versicherungen.

Die Mitglieder des Vereins erklären mit dem Aufnahmeantrag ihr Einverständnis zur (unentgeltlichen) Verwendung der fotografischen Aufnahmen ihrer Personen für dekorative Ausgestaltungen der Webpräsenz, in E-Mails, sozialen Netzwerken und Presseartikeln. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

§26
Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Über die vorgenommenen Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Grünendeich, den 20. April 2017



.....
Andreas Ränger
(1. Vorsitzender des TC Lühe)